



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 21. Dezember 2023

Nr. 23

Tag

Inhalt

Seite

1.12.2023	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2024	407
13.12.2023	Erste Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung	408
13.12.2023	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	409
13.12.2023	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung	410
30.11.2023	Satzung zur Änderung der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	412

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2024 Vom 1. Dezember 2023

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2024 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2 Ausbildungsplatzhöchstzahl

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 276.

§ 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	71
Erdkunde	52
Geschichte	47
Italienisch	2
Philosophie/Ethik	21
Spanisch	9

§ 4

Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	5
Chemie	4
Informatik	5
Mathematik	3
Musik	5
Physik	6

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Musik,
3. Physik,
4. Informatik,
5. Chemie,
6. Mathematik.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2023
Die Ministerin für Bildung
Stefanie H u b i g

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
Vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 86 Abs. 5 Satz 1 und des § 86b Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373, BS 2020-1-10) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203, BS 2020-1-2) in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Ausgabenansätze gilt § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO sinngemäß.“
2. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Grabnutzungsentgelte sind abweichend von Absatz 2 vollständig als Ertrag des Wirtschaftsjahres zu buchen.“
3. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Beiträge und ähnliche Entgelte)“ die Worte „,ausgenommen Grabnutzungsentgelte (§ 22 Abs. 3 Satz 2),“ eingefügt.
4. In § 39 wird die Verweisung „§§ 31 bis 33 GemHVO“ durch die Verweisung „§§ 22 bis 24 GemHVO“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
Vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Haushaltsjahres“ der Klammerzusatz „(einschließlich Tilgungsplan und Tilgungsrücklage im Sinne des § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung - GemO -)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 9 werden die Worte „Verbandsgemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Gemeindeverbände“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 werden die Worte „der Gemeindeordnung (GemO)“ durch die Abkürzung „GemO“ ersetzt.
2. § 6 Satz 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung (einschließlich Tilgungsplan und zweckgebundener Rücklage zur Tilgung im Sinne des § 105 Abs. 4 GemO),“.

3. In § 28 Abs. 10 Satz 1 wird die Angabe „14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, (BStBl. I S. 1450)“ durch die Angabe „28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003:001 (BStBl. I S. 1269)“ ersetzt.
4. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen.“
5. § 42 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 47 Abs. 4 Nr. 1.1.2 und 1.1.3 erhält folgende Fassung:
„1.1.2 Geleistete Zuwendungen mit mehrjähriger Zweckbindung
1.1.3 Geleistete Zuwendungen als Nutzungsberechtigter.“
7. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Teilergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilfinanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

**Elfte Landesverordnung
zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
Vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 747), BS 213-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2020 (GVBl. S. 677), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Kreisfeuerwehrinspektoren und Stadtfeuerwehrinspektoren“ durch die Worte „Brand- und Katastrophenschutzinspektoren“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchst. g werden die Worte „von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr“ durch die Worte „der Kinderfeuerwehren“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

**Aufwandsentschädigung der Brand- und
Katastrophenschutzinspektoren sowie
ihrer Vertreter**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren in den Kreisen besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 332,00 EUR bis höchstens 664,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehr und Werkfeuerwehr von 4,50 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren in den kreisfreien Städten besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 332,00 EUR bis höchstens 664,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 9,00 EUR.

(2) Nehmen die Vertreter der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Brand- und Katastrophenschutzinspektor festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspektor; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.“

3. In § 9 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „117,82“ durch „125,00“ und
 - b) „78,42“ durch „83,00“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils folgende Zahlen ersetzt:

- aa) „195,85“ durch „208,00“,
- bb) „509,09“ durch „540,00“,
- cc) „8,31“ durch „9,00“,
- dd) „156,76“ durch „166,00“ und
- ee) „274,06“ durch „291,00“.

- b) In Absatz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „39,41“ durch „42,00“ und
 - bb) „156,76“ durch „166,00“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „16,17“ durch die Zahl „17,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „78,42“ durch „83,00“ sowie die Zahl „4,20“ durch „4,50“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „78,42“ durch „83,00“ sowie die Zahl „4,20“ durch „4,50“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter der Kinderfeuerwehren beträgt 42,00 EUR.“
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt mindestens 17,00 EUR und höchstens 208,00 EUR, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 83,00 EUR und höchstens 208,00 EUR.“
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „156,76“ durch „166,00“,
 - b) „3,45“ durch „4,50“,
 - c) „391,47“ durch „415,00“,
 - d) „4,20“ durch „4,50“,
 - e) „782,75“ durch „830,00“ und
 - f) „4,53“ durch „5,00“.

Artikel 2

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Kreisjugendfeuerwehrwarte“ das Komma durch die Worte „sowie ihre Vertreter,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f wird nach dem Klammerzusatz „(Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten)“ das Komma durch die Worte „sowie ihre Vertreter,“ ersetzt.
 - c) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren sowie ihre Vertreter,“.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Kosten der dienstlichen Nutzung eines privaten Internetanschlusses.“
3. Die §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

§ 8

Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren sowie ihrer Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren in den Kreisen besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 352,00 EUR bis höchstens 704,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 5,00 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren in den kreisfreien Städten besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 352,00 EUR bis höchstens 704,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 10,00 EUR.

(2) Nehmen die Vertreter der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Brand- und Katastrophenschutzinspektor festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspektor; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrleute

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns beträgt höchstens 133,00 EUR, die des Stadtfeuerwehrobmanns höchstens 88,00 EUR.

§ 10

Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter besteht in großen kreisangehörigen Städten aus einem Grundbetrag von mindestens 220,00 EUR bis höchstens 572,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 10,00 EUR, in verbandsfreien Gemeinden aus einem Grundbetrag von 176,00 EUR bis höchstens 572,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 10,00 EUR, in Verbandsgemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 220,00 EUR bis höchstens 572,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Verbandsgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 10,00 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 53,00 EUR und höchstens 209,00 EUR.

(3) Für die Aufwandsentschädigung der Vertreter der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und der Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis j

(1) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder, der Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten sowie der Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, beträgt je Ausbildungsstunde 18,00 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisjugendfeuerwehrwarte besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 88,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5,00 EUR.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 88,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5,00 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter der Kinderfeuerwehren beträgt 53,00 EUR.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt mindestens 21,00 EUR und höchstens 262,00 EUR, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 88,00 EUR und höchstens 262,00 EUR.

(6) Für die Vertreter der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Personen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

4. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Heranziehung	Monatlicher Pauschbetrag	Stundensatz
von mehr als 30 bis zu 50 Stunden	176,00 EUR	5,00 EUR
von mehr als 50 bis zu 100 Stunden	440,00 EUR	5,00 EUR
von mehr als 100 Stunden	880,00 EUR	5,00 EUR“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2023
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung des Südwestrundfunks über das
Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge
Vom 30. November 2023

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) in der Fassung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung (MStV) vom 7. November 2020 hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 (GBl. BW 2017, 41; GVBl. RLP 2017, 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 6 Fahrzeugzulassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird bei „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Wohnung oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 9“ ersetzt.
4. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Beitragsschuldner, die keinen Zugang zu einem Girokonto bei einem Kreditinstitut haben, können den Rundfunkbeitrag bei der für sie zuständigen Rundfunkanstalt in bar entrichten. Der fehlende Zugang zu einem Girokonto ist vorab nachzuweisen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht durch Vorlage von zwei Ablehnungen ordnungsgemäßer Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos aus den in §§ 36 Abs. 1, 37 ZKG genannten Gründen. Die Ablehnungen müssen von zwei unterschiedlichen Kreditinstituten stammen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.“
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Datenträgervernichtungsunternehmen“ ein Komma und das Wort „IT-Dienstleistungsunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2023
Prof. Dr. Kai Gniffke
(Intendant)

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767